

Dekret

vom 7. November 2008

Inkrafttreten:

**über die Einführung des dritten Studienjahrs
in Humanmedizin an der Universität Freiburg**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Artikel 45 und 46 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Universitätsgesetz vom 19. November 1997;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 9. September 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die Einführung des 3. Studienjahrs in Medizin an der Universität Freiburg in Partnerschaft mit dem freiburger spital wird genehmigt. Sie wird ab Herbst 2009 schrittweise erfolgen.

Art. 2

¹ Die Gesamtkosten für die Einführungsphase, d.h. für die Jahre 2009 bis 2013, belaufen sich auf 36 976 709 Franken: Dieser Betrag umfasst einmalige Kosten für Sachmittel (einschliesslich der Einrichtung der Räumlichkeiten) in der Höhe von 5 032 100 Franken und während fünf Jahren jährlich wiederkehrende Kosten von insgesamt 31 944 609 Franken.

² Die Finanzierung des 3. Studienjahrs in Medizin durch den Kanton wird über die Einführungsphase hinaus sichergestellt, d.h. auch für die Zeit ab dem Jahr 2014.

Art. 3

¹ Für den Kantonsanteil an der Einführung des 3. Studienjahrs in Medizin in den Jahren 2009 bis 2013 wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von 27 376 079 Franken eröffnet.

² Die verbleibenden Kosten werden durch eine Beteiligung des Bundes in Form von Grundbeiträgen in der Höhe von 1 270 000 Franken und durch die im Rahmen der Interkantonalen Universitätsvereinbarung geleisteten Beiträge der übrigen Kantone in der Höhe von 8 330 630 Franken gedeckt.

Art. 4

Der Kantonsanteil wird finanziert durch:

- eine Entnahme von 2 Millionen Franken aus der beim Abschluss des Rechnungsjahres 2007 gebildeten Rückstellung für die Einführung des 3. Studienjahrs in Medizin;
- Kredite, die in die Voranschläge der Rechnungsjahre 2009 bis 2013 aufgenommen werden.

Art. 5

¹ Die Schätzung der Gesamtkosten stützt sich für die Löhne auf den Landesindex der Konsumentenpreise beim Stand von 110,1 Punkten im Juni 2008, der auf 110 Punkte abgerundet wird (Basis Mai 2000 = 100 Punkte).

² Die jährlichen Lohnkosten erhöhen oder verringern sich entsprechend der realen Anpassung der Gehaltsskalen in den Jahren 2009 bis 2013.

Art. 6

Der Staatsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Art. 7

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN